



## A. SACHVERHALT

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung von einer beleuchteten Plakatwerbetafel auf Monofuß für die wechselnde Produktwerbung auf dem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück Trierer Straße 118, Gemarkung Konzen, Flur 8, Flurstück 289. Die Werbetafel hat eine Größe von 2,60 m Höhe x 3,60 m Breite (Ansichtsfläche 9,36 m<sup>2</sup>) und soll auf einem Standfuß mit einer Sockelhöhe von 2,50 m errichtet werden. Die Werbeanlage dient der Ankündigung von Fremdwerbung.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung über Werbeanlagen im Bereich Trierer Straße Imgenbroich/Konzen. Nach § 9 Abs. 1 der Satzung sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig und Fremdwerbung wird ausgeschlossen. Eine Stätte der Leistung ist auf dem Grundstück nicht vorhanden. Außerdem enthält § 11 Abs. 3 der Satzung eine Größenbeschränkung, die für diese Form von Werbeanlagen auf 6 m<sup>2</sup> maximiert ist und im vorliegenden Fall mit 9,36 m<sup>2</sup> überschritten wird. In gleicher Sitzung liegt dem Bau- und Planungsausschuss eine Beschlussempfehlung zur Änderung dieser Satzung vor, nach der diese Art von Werbeanlage an diesem Standort auch in Zukunft nicht zulässig wäre.

Ebenfalls fügt sich das Vorhaben - unabhängig von der dem Vorhaben entgegenstehenden Satzung über Werbeanlagen – auch nicht nach Art und Maß sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, im Sinne des § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein und das Ortsbild wird beeinträchtigt.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und die weitere baurechtliche Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet im Sinne des § 5 BauNVO. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW sind in Dorfgebieten nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Eine Stätte der Leistung ist auf dem Grundstück nicht vorhanden.

Aufgrund der Fremdwerbung ist die Werbeanlage als Hauptanlage einzustufen und die überbaubare Grundstücksfläche (Bautiefe), innerhalb derer Hauptanlagen errichtet werden dürfen, wird durch die vordere und rückwärtige Außenwand der angrenzenden Gebäude als Hauptanlagen definiert. Entlang der Trierer Straße befinden sich im vorderen Grundstücksbereich keine Hauptanlagen und die beantragte Werbeanlage ist direkt angrenzend zur Trierer Straße geplant. Sie liegt damit außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, auf der nur Nebenanlagen zugelassen werden können.

## B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

## C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 a der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss außerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen bei Versagungen.

  
(Ritter)

### Anlagen:

Auszug aus der Flurkarte

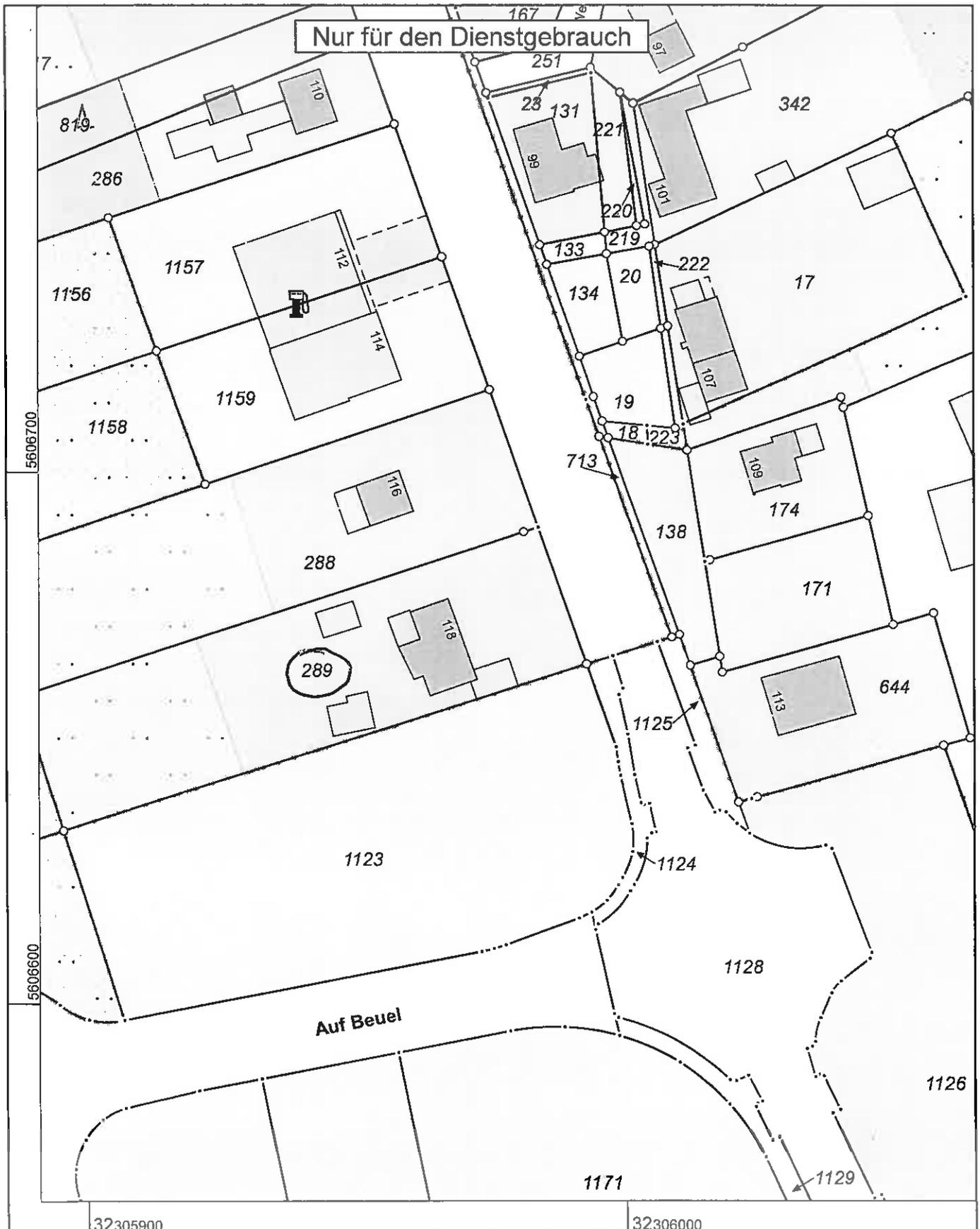
Lageplan

Fotomontage der geplanten Werbeanlagen

Grundriss-, Schnitt, Ansicht

Flurstück: 289  
Flur: 8  
Gemarkung: Konzen  
Trierer Straße 118, Monschau

Erstellt: 16.08.2016  
Zeichen:





**Monschau**  
**Trierer Straße 118**

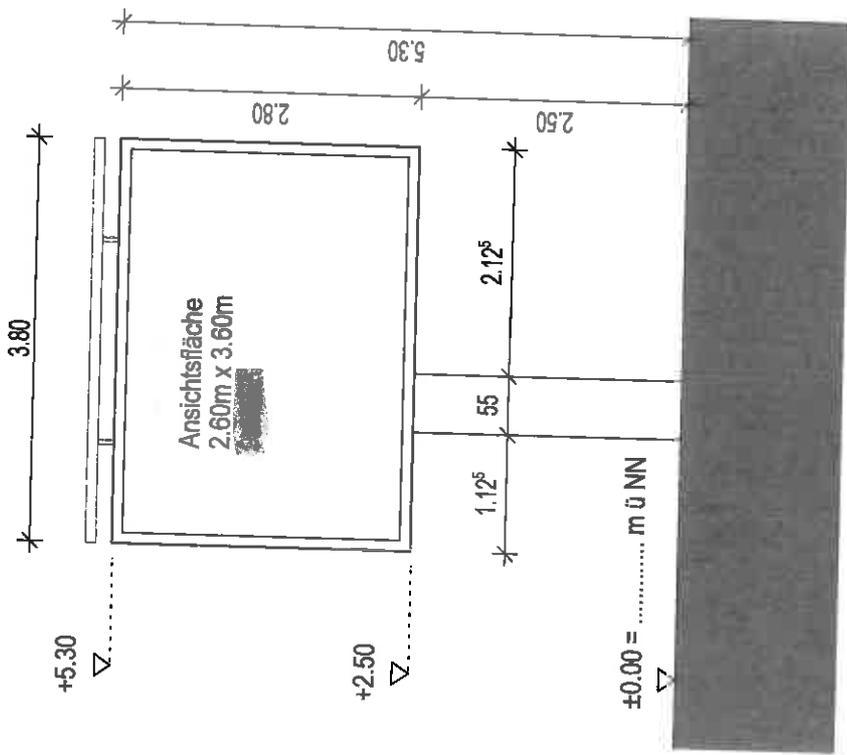
Errichtung einer Plakatwerbetafel auf Monofuß:



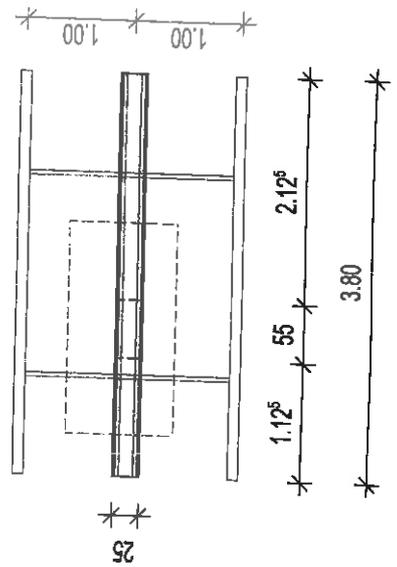
(Fotomontage nicht maßstabgetreu)

21.07.2016

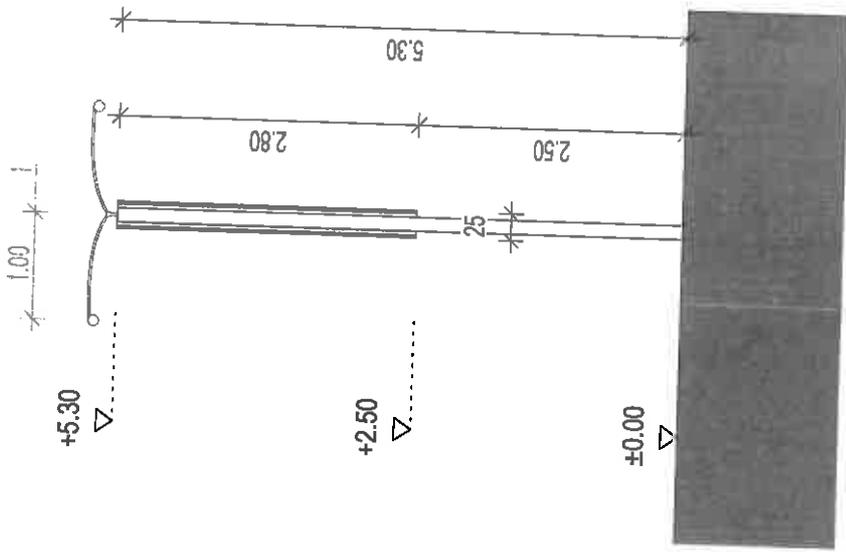
# CSB City-Star-Board



Ansicht Vorder- und Rückseite



Grundriss



Schnitt